

Bibliotheksrecht

Bericht für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2023

Gesetzgebung

Öffentliche Bibliotheken im kommunalen Finanzausgleich in Baden-Württemberg

Durch Art. 3 Nr. 3 b) des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (Fundstelle: GBi. Baden-Württemberg S. 258) wurde § 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) um eine Nr. 15 ergänzt, die besagt, dass im Jahr 2024 aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse zur »Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens« 260.000 Euro vorweg entnommen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist diese Vorwegnahme eine einmalige Maßnahme, vgl. LT-Drs. Baden-Württemberg 17/4684, S. 2. Eine vergleichbare Bevorzugung von Bibliotheken beim kommunalen Finanzausgleich findet sich in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein. Das im Vergleich zu Baden-Württemberg wirtschaftlich erheblich kleinere Bundesland im Norden wird im Jahr 2024 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs »zur Förderung des Büchereiwesens« 8,826 Millionen Euro bereitstellen. Die Regelung in Schleswig-Holstein besteht schon sehr lange und wird jährlich mit höheren Ansätzen fortgeschrieben.

Formale Änderungen beim Pflichtexemplarrecht im Saarland

Durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 2113 zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts vom 17. Oktober 2023 (Fundstelle: ABl. Saarland Teil I, S. 930) wurde das Saarländische Mediengesetz neu gefasst. Das Pflichtexemplarrecht findet sich in § 14 des Gesetzes, wortgleich zur Vorgängernorm in § 14 des Gesetzes Nr. 1490 –

Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 in der Fassung vom 1. Dezember 2015 (Fundstelle: ABl. Saarland Teil I, S. 913), in der die Sammlung von Netzpublikationen auch im Saarland eingeführt wurde. Weiterhin wurden durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 2113 formale Folgeänderungen in der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Mediengesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PflAV) vom 8. November 2016 (Fundstelle: ABl. Saarland Teil I, S. 1060) vorgenommen.

Hochschulgesetz in Sachsen neu gefasst

Der Freistaat Sachsen hat mit dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (Fundstelle: GVBl. Sachsen, S. 329) einen neuen Rechtsrahmen für seine Hochschulen geschaffen, von dem auch die Hochschulbibliotheken betroffen sind. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 SächsHG gehören »die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben« zu den Aufgaben der Hochschulen. Aus § 6 SächsHG ergibt sich, dass das Bibliothekswesen eine Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschule ist, die der Fachaufsicht des Ministeriums nicht unterliegt. § 13 Abs. 7 SächsHG bestimmt, dass Hochschulen »Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben« sollen. Nach 7 Abs. 8 SächsHG regeln die einzelnen Hochschulen die Höhe der Entgelte oder Gebühren je für ihren Bereich; eine landesweit einheitliche Gebührenregelung, wie sie in einigen anderen Bundesländern existiert, ist hier nicht vorgesehen. Für das Gebühren- und Entgeltrecht der Sächs-

sischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden gelten nach § 7 Abs. 9 SächsHG diese Regelungen entsprechend. Der Hochschulbibliothek ist mit § 100 SächsHG ein eigener Paragraph gewidmet. Dabei ist die Hochschulbibliothek eine zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Hochschule umfasst. Die Aufgaben der Bibliothek beschränken sich nach den Bestimmungen des Gesetzes auf die Schaffung eines geeigneten Informationsangebots. Zudem ist in § 100 Abs. 1 S. 4 SächsHG ein kooperativer Leistungsverbund mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vorgesehen. Das neue sächsische Hochschulgesetz ist in bibliotheksrechtlicher Hinsicht konservativ, insbesondere die Aufgabenbeschreibung der Hochschulbibliothek versäumt es, durch ihre Fokussierung bloß auf die Informationsversorgung neuere Entwicklungen wie die Kompetenzvermittlung oder Dienstleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens in den Aufgabenkreis der Bibliotheken aufzunehmen. Das ist insoweit bedauerlich, als die in § 5 SächsHG genannten »über die Versorgung der Hochschule hinausgehenden bibliothekarischen Aufgaben« im Gesetz keine inhaltliche Konkretisierung erfahren. Die Regelungen im neuen Sächsischen Hochschulgesetz entsprechen dem alten Recht; in der Gesetzesbegründung gibt es keine Ausführungen zu § 100 SächsHG (vgl. LT-Drs. Sachsen 7/11881, S. 129). Eine konzeptionelle Neuausrichtung des sächsischen Hochschulbibliotheksrecht wurde mit dem neuen Gesetz offenbar nicht angestrebt.

Bibliothekarische Laufbahn in Sachsen

Auch wenn es im Freistaat Sachsen nur eine Handvoll beamtete Personen im Bibliothekswesen und praktisch keine Planstellen für Beamte*innen in Bibliotheken gibt, findet sich im Sächsischen Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (Fundstelle: GVBl. Sachsen 467) weiterhin der Zusatz »Bibliotheks-« zu den Grundamtsbezeichnungen, ein Umstand, der im Beamtenrecht gemeinhin als Indiz für eine eingerichtete Laufbahn gilt.

Änderung der niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste vom 15. Mai 2023 (Fundstelle: GVBl. Niedersachsen, S. 87) wurden in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste (APVO-WissD-BibID) vom 25. September 2017 die einschlägigen Bestimmungen für die theoretische Ausbildung und die Prüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie an der Bibliotheksakademie Bayern aktualisiert. Zudem wurde die Bestimmung über die Bildung

der die Ausbildung abschließenden Gesamtnote neu gefasst. Die weiterhin parallele Nennung der beiden theoretischen Ausbildungsstätten für die niedersächsischen Bibliotheksreferendar*innen in Berlin und München in einer nicht allzu oft erfolgenden Novellierung der APVO-WissD-BibID könnte ein Fingerzeig sein, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken in Niedersachsen die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Ausbildungsstätten behalten wollen.

Zwei neue Förderrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V) vom 24. Juli 2023 (Fundstelle: AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern, S. 528) eine neue Förderungsmöglichkeit für öffentliche Bibliotheken. Sie werden als Einrichtungen der »Kulturvermittlung« der kulturellen Grundversorgung zugerechnet. Die Förderung von Bibliotheken wird von der Erfüllung von bestimmten Qualitätsstandards abhängig gemacht.

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen, Kulturschaffende und Gedenkstätten zum Ausgleich gestiegener Energiekosten aus dem Härtefallfonds M-V (Richtlinie Härtefallfonds M-V Kultur) vom 4. Oktober 2023 (Fundstelle: AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern, S. 668) gibt Bibliotheken darüber hinaus die Möglichkeit, eine Förderung zur Abfederung gestiegener Energiepreise zu erhalten. In der Präambel der Richtlinie findet sich eine gute Beschreibung von Bibliotheken und ihren Aufgaben, die so auch in einem Bibliotheksgesetz stehen könnte: »Museen, Bibliotheken und Archive bewahren nicht nur Kunstwerke, Bücher und Kulturgüter von großem Wert und zum Teil nationaler Bedeutung auf, sondern sind gleichzeitig wichtige soziale Orte und von zentraler Bedeutung nicht nur für die kulturelle Bildung, sondern auch für den gesellschaftlichen Austausch. Kultureinrichtungen sorgen mit ihrem Schaffen für einen wichtigen Diskurs in einer lebendigen und starken Demokratie.«

Neue Förderrichtlinie in Sachsen-Anhalt

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) vom 11. August 2023 (Fundstelle: MBl. Sachsen-Anhalt, 506) können zum einen im Bereich der Kinder- und Jugendkultur Kooperationen zwischen Schulen und Bibliotheken unterstützt, zum anderen öffentliche Bibliotheken gefördert werden. Förderfähig im Bereich der öffentlichen Bibliotheken sind nach Punkt 2.2 Buchstabe r) der Richtlinie »Projekte zur Entwicklung effektiver Strukturen

der bibliotheksmäßigen Versorgung, insbesondere unter Beachtung einer regionalen oder spartenübergreifenden Vernetzung, Projekte zur Umsetzung kultureller Bildungsangebote in Bibliotheken, Projekte zur Einführung innovativer Bibliotheksangebote, Projekte zu Erhalt und Entwicklung von Bibliotheksbeständen« sowie der »Kauf von analogen und digitalen Medieneinheiten (Schwerpunkt bilden die Bibliotheken der Oberzentren und Bibliotheken mit überörtlichen Funktionen)«. Die neue Förderrichtlinie tritt nach Punkt 10 am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Rechtsprechung

Öffnung von Öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen in Nordrhein-Westfalen

Das OVG Münster hat mit seinem Urteil vom 1. Juni 2023 (Az. 4 D 94/20) eine wegweisende Entscheidung zur Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken getroffen. Bekanntlich ist nach dem Arbeitszeitgesetz des Bundes nur die Öffnung wissenschaftlicher Präsenzbibliotheken an Sonn- und Feiertagen gestattet. Zwar können Länder in ihrem Feiertagsrecht etwas anderes regeln, können dann aber keine Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Länder in einer Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot für sogenannte Bedarfsgewerbe vorsehen. Das Land Hessen hatte diesen Weg vor einigen Jahren beschritten und war damit 2014 vor dem Bundesverwaltungsgericht gescheitert (Az. Az. 6 CN 1/13). Nach Ansicht des Gerichts war eine Sonntagsöffnung Öffentlicher Bibliotheken nicht erforderlich, da Buchausleihen für die Lektüre am Wochenende im Wege vorausschauender Bedürfnisbefriedigung unter der Woche erfolgen könnten. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hatte Öffentliche Bibliotheken vollständig auf ihre Funktion als Ausleihbibliotheken reduziert, ohne ihren Funktionswandel zu Kultur- und Begegnungsorten in Rechnung zu stellen, der im Hessischen Bibliotheksgesetz bereits angelegt war.

In Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Bibliotheksstärkungsgesetz vom 29. Oktober 2019 (Fundstelle: GVBl. Nordrhein-Westfalen, S. 852) ein zweiter Anlauf unternommen, die Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken durch eine landesrechtliche Regelung zu ermöglichen, solange eine politisch immer wieder in Aussicht gestellte, aber nie erfolgte Änderung des Arbeitszeitgesetzes auf sich warten ließ. In einem ersten Schritt wurden die bibliotheksbezogenen Bestimmungen im Kulturfördergesetz um spezifisch begegnungsbezogene Funktionen ergänzt und zudem die Rolle von Öffentlichen Bibliotheken für die staatsbürgerliche Meinungsbildung durch das Vorhalten von in der Regel nicht ausleihbaren Presseerzeugnissen hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde dann die nordrhein-

westfälische Bedarfsgewerbeverordnung dahingehend geändert, dass Öffentliche Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden öffnen können, sofern sie gerade die oben genannten Aufgaben erfüllen und nicht bloß eine Buchausleihe anbieten. Die Bestimmungen des Kulturfördergesetzes wurden inhaltsgleich in das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (Fundstelle: GVBl. Nordrhein-Westfalen, S. 1353) übernommen. Wie schon in Hessen hatte eine Gewerkschaft gegen die neuen Regelungen geklagt, anders als in Hessen gab es allerdings keinen Widerstand der Kirchen.

Das OVG Münster hat jetzt in einem Normenkontrollverfahren die Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts waren die Motive des Landesgesetzgebers, die in einer ungewöhnlich ausführlichen und sorgfältig erarbeiteten Gesetzesbegründung niedergelegt waren, schlüssig und nachvollziehbar und im Vergleich zu einer Belastung durch eine Beschäftigung von Bibliothekspersonal am Sonntag auch verhältnismäßig. Das Gericht hat, anders als das Bundesverwaltungsgericht, das gewandelte Selbstverständnis von Öffentlichen Bibliotheken als Begegnungs- und Kommunikationsorte gesehen und gewürdigt: »Nach Einschätzung des zuständigen Landesgesetzgebers und den auf dieser Grundlage schlüssigen und vertretbaren Annahmen des Verordnungsgebers besteht angesichts der gewandelten kulturellen Funktionen öffentlicher Bibliotheken als niederschwellig zugängliche, nichtkommerzielle Orte der Kultur ... jedenfalls in Nordrhein-Westfalen an Sonn- und Feiertagen ein Bedürfnis für die Nutzung derartiger Bibliotheksräume an Ort und Stelle ... jenseits der vorausschauend an Werktagen möglichen Ausleihe von Medien ..., welches auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in solchen öffentlichen Bibliotheken an diesen Tagen als erforderlich erscheinen lässt ... Mit der sonn- und feiertäglichen Inanspruchnahme der kulturellen Funktionen einer öffentlichen Bibliothek als Ort der Kultur geht bereits keine typisch werktägliche Geschäftigkeit einher, die den Ausnahmeharakter einer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Frage stellen könnte. Vielmehr dient ein solcher Bibliotheksbesuch gerade dazu, die Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung zu verwirklichen, indem sie den Besuchern einen niederschwellig zugänglichen, nichtkommerziellen Raum zur individuellen Gestaltung ihres Tages der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Verfügung stellt. Nach der in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist gerade ein wesentlicher – das Sozialstaatsprinzip konkretisierender und einen Bezug zur Menschenwürde aufweisender – Aspekt des Sonn- und Feiertagsschutzes, dass er dem ökonomi-

schen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willt dient.«

Das Urteil, bei dem die Revision wegen einer verfahrensrechtlichen Frage zugelassen ist, ist noch nicht rechtskräftig. Bibliothekspolitisch stellt die Entscheidung des OVG Münster aber schon jetzt einen Meilenstein dar, da sich hier ein Gericht ernsthaft mit bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten befasst hat und nicht längst überholte Bibliotheksvorstellungen weitertraduiert. Bemerkenswert ist auch, in welchem Umfang die Sachverständigenanhörung im Kulturausschuss des Landtages im Vorfeld der Verabschiedung des Bibliotheksstärkungsgesetzes rezipiert wurde. Hier zeigt sich, dass solche Anhörungen nicht bloß ein politisches Schaulaufen sind, sondern auch handfeste juristische Implikationen für Bibliotheken und ihre Dienstleistungen haben können.

Aus der Literatur

Im Berichtszeitraum sind wieder einige für bibliotheksrechtlich interessierte Leser*innen relevante Aufsätze erschienen. **Malte Stieper** setzt sich in seinem Beitrag »Die Wiedergabe geschützter Werke in Unterricht und Lehre – eine Neubestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs im Lichte des Unionsrechts« in GRUR 2023, S. 850–858 mit der Frage der Öffentlichkeit in Unterrichtssituationen auseinander, die besonders für das Verständnis der Regelungen für elektronische Semesteraparate wichtig ist. **Hanjo Hamann** untersucht in seinem Beitrag »Urheberrecht als Ermöglichungsinfrastruktur für Open-Access-Publikationen?« in ZUM 2023, S. 410–419 die Relevanz vor allem des Zweitveröffentlichungsrechts aus § 38 UrhG und die tatsächliche Nutzung von Open-Access-Lizenzen in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft. **Thorsten Hotz** berichtet in seinem Beitrag »Open Access und das Urheberrecht – eine komplizierte Beziehung?« in ZUM 2023, S. 426 f. über eine Tagung gleichen Namens, die am 10. Februar 2023 in München veranstaltet wurde. Aus Sicht eines Verlagspraktikers beleuchtet **Johannes Rux** in ZUM 2023, S. 406–410 »Neue Geschäftsmodelle für juristische Fachzeitschriften im Zeitalter von Open Access«, wobei er gerade die für die Rechtswissenschaft so wichtige Praktikerliteratur und deren Markt in das Zentrum seiner Überlegungen stellt.

Aus den Parlamenten und der Politik

Bericht des Bundesarchivs nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz

Unter BT-Drs. 20/8800 vom 13. Oktober 2023 findet sich ein ausführlicher »Erster Tätigkeitsbericht des Bundesarchivs für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2023«. Grundlage für den Bericht, der alle zwei Jahre dem Bundestag zu erstatten ist, ist § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Geset-

zes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StasiUnterlagen-Gesetz – StUG). Der Tätigkeitsbericht ist auch für Bibliothekar*innen gerade aus Forschungsbibliotheken interessant, weil er mit Bestands- und Benutzungsfragen, wissenschaftlicher Forschung und allgemeiner Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit mehrere Tätigkeitsfelder einer auch forschenden Gedächtnisinstitution vorbildlich und ausführlich beschreibt.

Ein Bibliotheksgesetz für Berlin

Das Berliner Abgeordnetenhaus hatte am 23. Januar 2023 die Schaffung eines Berliner Bibliotheksgesetzes beschlossen (LT-Drs. 19/0812 vom 27. Januar 2023). Das Gesetz sollte bis Ende 2023 in Kraft treten. Hierzu wurden vom Senat mittlerweile drei Sachstandsberichte vorgelegt (LT-Drs. 19/0927 vom 24. März 2023, 19/1079 vom 27. Juni 2023 und 19/1088 vom 12. Juli 2023). Der letzte Sachstandsbericht enthält 13 Eckpunkte für »Ein Bibliotheksgesetz für Berlin«. Das geplante Bibliotheksgesetz soll im Wesentlichen nur das Öffentliche Bibliothekswesen umfassen und die Einrichtung und den Unterhalt öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke gesetzlich absichern: »Eine Verankerung als Pflichtaufgabe wird die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der öffentlichen Bibliotheken Berlins langfristig sichern und stärken, und dazu beitragen, die vielfältigen Potenziale der Bibliotheken im Hinblick auf Kultur, Bildung, Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine nachhaltige Stadtentwicklung besser zu erschließen und stärker auszuschöpfen.« Als Stadtstaat ohne eigene Kommunen ist die kommunalrechtliche Konstruktion einer gesetzlichen Pflichtaufgabe im Land Berlin eigentlich nicht angezeigt. Gleichwohl bedeutet eine gesetzliche Verankerung einer bestimmten bibliothekarischen Versorgung eine jedenfalls politische Stärkung und Aufwertung. Wissenschaftliche Bibliotheken sollen im Gesetz nur als Kooperationspartner vorgesehen werden. Zudem kann man fragen, ob das Zentralbibliotheksgesetz und das Berliner Pflichtexemplargesetz nicht sinnvollerweise in ein Berliner Bibliotheksgesetz zu integrieren wären. Der Senat hat in seinem letzten Sachstandsbericht ein partizipatives Gesetzgebungsverfahren in Aussicht gestellt und zudem einen »idealtypischen Zeitplan« entworfen, der ab Juli 2024 den Beginn des parlamentarischen Verfahrens vorsieht.

Originalerhalt von schriftlichem Kulturgut in Berlin

Eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Robert Eschbricht (AfD) erkundigt sich nach dem 2021 angekündigten »Landeskonzept für den Originalerhalt schriftlichen Kulturguts in Berlin« (LT-Drs. 19/15855 mit der Antwort des Senats vom 4. Juli 2023). Der Senat erklärt, dass dieses Konzept, das für Ende 2022 ange-

kündigt worden war, noch nicht vorliege. Es seien 211 Bestände als besonders bedeutsam und bedroht gemeldet worden. Weitere Details würden in dem noch zu publizierenden Landeskonzept enthalten sein.

Neues zur Standortdebatte der ZLB in Berlin

Die von Kultursenator Joe Chialo (CDU) Ende August formulierte Idee, die ZLB in das Kaufhausgebäude der bald frei werdenden Galeries Lafayette an der Friedrichstraße, auch als »Quartier 207« bekannt, umzuziehen, hat nicht nur ein großes Presseecho ausgelöst, sondern auch das Berliner Abgeordnetenhaus beschäftigt, so etwa in einer Fragestunde am 7. September 2023 (PlPr. Berlin 19/34, S. 2927 f.). Ein dringlicher Antrag der Fraktion Die Linke »Berlin braucht eine Zentral- und Landesbibliothek – Schluss mit den Schattenspielen« vom 19. September 2023 (LT-Drs. Berlin 19/1190) findet den Vorschlag interessant und fordert den Senat auf, einen belastbaren Zeit- und Kostenplan vorzulegen. Vor dieser Debatte hatte eine schriftliche Anfrage von Abgeordneten der Grünen sich nach dem Stand der Planungen eines Neu- und Erweiterungsbaus der ZLB am Blücherplatz erkundigt (LT-Drs. Berlin 19/16017 mit der Antwort des Senats vom 7. Juli 2023). Nach Auskunft des Senats sei eine konkrete Baumaßnahme derzeit nicht in Planung, wenngleich der grundsätzliche Bedarf für einen Neubau der ZLB nicht bestritten werde. Zudem behalte die Entscheidung, die ZLB nicht an den Standorten ICC oder am Flughafen Tempelhof zu errichten, Bestand. Der dringliche Antrag der Fraktion Die Linke sowie weitere aktuelle bibliothekspolitische Initiativen der Fraktionen der CDU, der SPD und der Grünen zur Zukunft der ZLB und zu Bibliotheken als Dritte Orte und ihr Beitrag zur kulturellen Daseinsvorsorge mündeten in eine Anhörung im Ausschuss für Kultur, Engagement und Demokratieförderung des Abgeordnetenhauses Berlin am 25. September 2023 (Wortprotokoll KultEnDe 10/23, S. 3). In der Anhörung ging es am Rande um das geplante Berliner Bibliotheksgesetz, zu dem der Senat 13 Eckpunkte vorgelegt hat und das öffentliche Bibliotheken zu einer gesetzlichen Pflichtaufgabe machen soll, und ganz zentral um den Vorschlag des Kultursenators, die ZLB in das Quartier 207 an der Friedrichstraße zu verlegen. Die Anhörung beleuchtet viele Aspekte dieses Vorschlags und informiert ausführlich auch über die baulichen Perspektiven und Herausforderungen des neu in die Diskussion eingeführten Standorts für eine renovierte ZLB.

Verlage, Buchhandlungen und Bibliotheken in Niedersachsen

Eine Kleine Anfrage von zwei Abgeordneten der AfD fragt nach dem Zusammenhang des Kaufverhaltens von Bibliotheken und den Umsätzen lokaler Buchhandlungen und Verlage (LT-Drs. 19/1913 mit der Antwort der Landesregierung vom 13. Juli 2023). In ihrer Ant-

wort weist die Landesregierung darauf hin, dass durch den Medienwandel hin zu digitalen Inhalten sowie das DEAL-Projekt gerade im wissenschaftlichen Bibliothekswesen Umsätze im Buchhandel verloren gehen. Bei den Öffentlichen Bibliotheken wird bei größeren Kontingentbestellungen auf eine europaweite Ausschreibungspflicht aus wettbewerbsrechtlichen Gründen hingewiesen. Hintergrund der Anfrage ist u.a. ein Vorgang in Hannover, wo durch eine europaweite Ausschreibung 485.000 Euro Erwerbungsmittel nicht mehr über 35 lokale Buchhandlungen verausgabt werden sollten. Die Anfrage und die Antwort der Landesregierung enthalten instruktive Zahlen über die Verlagslandschaft und die Erwerbungsets in Niedersachsen.

Schäden an den Beständen der Bibliotheca Bipontina

Durch ungeeignete klimatische Verhältnisse wurden Altbestände der Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken geschädigt. Dies fiel bei einem konkreten Benutzerwunsch auf. Der betroffene Bestand wurde daraufhin einer Fachfirma übergeben und soll nach einer Restaurierung fachgerecht neu aufgestellt werden. Mehrere Anfragen aus der Fraktion der CDU (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 18/7912 mit der Antwort der Landesregierung vom 2. November 2023 und LT-Drs. Rheinland-Pfalz 18/7913 mit der Antwort der Landesregierung vom 2. November 2023) und der Fraktion der AfD (Vorlage Rheinland-Pfalz 18/4571 vom 27. September 2023 und der Beantwortung durch die Landesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Kultur am 12. Oktober 2023 mit dem Sprechervermerk Vorlage Rheinland-Pfalz 18/4762 vom 3. November 2023, sowie LT-Drs. Rheinland-Pfalz 18/8045 mit der Antwort der Landesregierung vom 14. November 2023), die teilweise schon außerhalb des Berichtszeitraums liegen, haben sich mit den Vorgängen beschäftigt. Die Antworten der Landesregierung illustrieren sehr schön, wie man bei einem Schadensfall vorgehen soll und zeigen zudem, dass Schäden durch falsche Klimatisierung oft erst nach langer Zeit entdeckt werden.

Wissenschaftliche Bibliotheken und digitale Transformation in Rheinland-Pfalz

Ein Antrag der Fraktion der AfD beschäftigt sich mit dem Thema »Aktueller Sachstand bezüglich der digitalen Transformation der wissenschaftlichen Bibliotheken an rheinland-pfälzischen Hochschulen« (Vorlage Rheinland-Pfalz 18/4438 vom 7. September 2023). Die Landesregierung hat in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 10. Oktober 2023 auf die Fragen geantwortet und verschiedene Summen genannt, die an einzelne Hochschulen gegangen sind. Schwerpunkte der Förderung waren neben Lizizenzen für Datenbanken die Einführung neuer Bibliothekssysteme und Discovery-Systeme sowie von Open-Library-Technologie (Vorlage Rheinland-Pfalz 18/4702 vom 20. Oktober 2023).

Digitales Haus der Landesgeschichte in Schleswig-Holstein

Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Harms (SSW) beschäftigt sich mit den Plänen und dem Stand der Umsetzung für ein Digitales Haus der Landesgeschichte, das bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel angesiedelt werden soll (LT-Drs. 20/1265 mit der Antwort der Landesregierung vom 4. August 2023). Die Landesregierung betont, dass das Digitale Haus der Landesgeschichte ein virtueller Ort sein soll und »der physische Umbau der Landesbibliothek zu einem Dritten Ort ... davon unabhängig zu betrachten« sei.

Sonntagsöffnung in Schleswig-Holstein

Ein Antrag der Fraktion des SSW »Mehr Öffnungszeiten in öffentlichen Bibliotheken ermöglichen« fordert die Landesregierung auf, Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Öffentlichen Bibliotheken zu ermöglichen (LT-Drs. Schleswig-Holstein 20/1061 vom 31. Mai 2023). Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen haben mit »Öffentliche Bibliotheken analog und digital weiterentwickeln und für die Leseförderung nutzen« einen Alternativantrag vorgelegt (LT-Drs. 20/1120 vom 14. Juni 2023). Danach möge die Landesregierung das Gespräch mit den Kommunen suchen, um Bibliotheken zu »Dritten Orten, Zukunftsbibliotheken und/oder open libraries« zu entwickeln. Zudem möge sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes einsetzen, um eine Sonntagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken zu ermöglichen, und auf eine »Gleichstellung von analogen und elektronischen Medien in der Ausleihe« hinwirken.

In der Plenardebate im Kieler Landtag am 15. Juni 2023 wurden beide Anträge vor allem unter dem Gesichtspunkt der Funktion von Bibliotheken als Orte zu Stärkung von Lesekompetenz gesehen (PlPr. Schleswig-Holstein 20/30, S. 2259). Die Bibliothek als moderner Kulturort, der vor allem für die Regelung der Sonntagsöffnung in Nordrhein-Westfalen ausschlaggebend war, kam, wenn überhaupt, nur am Rande vor. Eine Regelung in Schleswig-Holstein vergleichbar dem Vorgehen in Nordrhein-Westfalen wurde mit Blick auf mögliche Klagerisiken abgelehnt und stattdessen für ein Handeln des Bundes und damit für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes geworben. Im Nachgang der Debatte wurden von Bildungsausschuss des Landtages schriftliche Stellungnahmen bibliothekarischer Verbände und großer Bibliotheken des Landes eingeholt. Durchgängig wurde für eine Sonntagsöffnung auf Grundlage eines geänderten Arbeitszeitgesetzes votiert und zudem das Konzept von Open-Libraries favorisiert.

Koalitionsverträge

Bremen

Der am 3. Juli 2023 von SPD, den Grünen und Der Linken geschlossene Koalitionsvertrag »Veränderung gestalten: Sicher, sozial, ökologisch, zukunftsorientiert – Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft« enthält in den Bereichen »Wissenschaft« und »Kultur« bibliotheksbezogene Vereinbarungen.¹

Im Kapitel »Wissenschaft« findet sich unter dem Stichwort »Digitalisierung« ein Schwerpunkt im Bereich der Open Educational Resources (OER), bei dem auch die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen eine zentrale Rolle spielen soll: »Die Hochschulen sollen in Zusammenarbeit mit der Staats- und Universitätsbibliothek (SuUB) die OER-Kompetenzentwicklung stärken und Rahmenbedingungen schaffen, um OER in die alltägliche Lehr- und Lernpraxis einzubinden« (S. 77). Zudem soll das digitale Profil der Bibliothek gestärkt werden: »Die Staats- und Universitätsbibliothek versteht sich als hybride Bibliothek mit digitalen und Print Angeboten. Die Digitalisierungsmaßnahmen etwa zum Erwerb digitaler Lizenzen werden wir ausbauen.« (S. 77). Zusammenfassend wird die Koalition daher »eine zeitgemäße Open Science-Strategie für den Standort, die die Anschlussfähigkeit an die nationalen und internationalen Entwicklungen gewährleistet, entwickeln; hierzu die Open Educational Resources (OER)-Kompetenzentwicklung stärken und zusammen mit der SuUB Rahmenbedingungen schaffen, um OER in die alltägliche Lehr- und Lernpraxis einzubinden« sowie »Digitalisierungsmaßnahmen der Staats- und Universitätsbibliothek etwa zum Erwerb digitaler Lizenzen auszubauen.« (S. 77).

Im Kapitel »Kultur« finden sich unter dem Begriff »Kulturelle Bildung« Aussagen zur Weiterentwicklung der Stadtbibliothek Bremen. Danach wird die Koalition »für alle Bibliotheksstandorte, in denen es technisch möglich ist, mit Hilfe von Digitalisierungsmitteln die Einführung von ›Open Library‹ umzusetzen. Dadurch stehen die Räumlichkeiten der Bibliotheken und das Angebot an Medien auch an den Abenden und am Wochenende zur Verfügung. Ein neuer Bibliotheks-Bus wird in einem Stadtteil mit großem Bedarf zur Verfügung gestellt. Zusätzliche dezentrale Angebote in den Stadtteilen – beispielsweise der Stadtbibliothek in Blumenthal und in Kattenturm – werden im Rahmen eines Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) auf Realisierbarkeit geprüft. Bei Veränderung der Rechtslage werden wir die Frage der Sonntagsöffnung von Bibliotheken im Land Bremen neu bewerten« (S. 84).

Interessant ist die Zurückhaltung beim Thema Sonntagsöffnung. Offenbar beabsichtigt Bremen weder eine eigene Regelung im Landesrecht, wie die in Nordrhein-Westfalen erfolgreich umgesetzt wurde, noch ein aktives Hinwirken auf der Bundesebene für eine Änderung des

Arbeitszeitgesetzes. Das ist insoweit bemerkenswert, als mit dem Konzept einer technisch betriebenen Open Library die eigentlich überlebte Rolle der Bibliothek als Ausleihbibliothek in den Vordergrund gestellt wird, anstatt die Öffentliche Bibliothek als fachlich kuratierten Kommunikations- und Begegnungsort zu stärken.

Bayern

Am 26. Oktober 2023 haben die CSU und die Freien Wählern ihren neuen Koalitionsvertrag »Freiheit und Stabilität – Für ein modernes, weltoffenes und heimatverbundenes Bayern« unterzeichnet.² Er zeichnet sich durch das völlige Fehlen expliziter bibliotheksbezogener Aussagen aus. Ebenfalls vergeblich sucht man politische Zielsetzungen im Bereich Open Science. Im Kulturteil dominieren Brauchtum und Hochkultur, im Wissenschaftsteil vor allem Technik-, Natur- und Lebenswissenschaften. Drei Aussagen verdienen gleichwohl die Aufmerksamkeit des bibliothekarischen Publikums. Es findet sich nach sehr langen Ausführungen zum Bereich Science immerhin ein Bekenntnis zu den Humanities: »Als Kulturstaat messen wir zugleich den Geisteswissenschaften größte Bedeutung im Zusammenspiel zwischen Wissenschaft, Staat und Gesellschaft bei« (S. 45). Da Bibliotheken bekanntlich die Labore der Geisteswissenschaften sind, könnte diese Aussage auch eine gewisse bibliothekspolitische Wirkung entfalten. Für die Aktivitäten von Bibliotheken im Bereich der Leseförderung ist vor dem Hintergrund aktueller kritischer Studien eine Aussage zu den Lernmitteln in den Schulen interessant: »Den Einsatz digitaler Schul-

bücher wollen wir ausweiten und das Potential, das diese Medien bieten, umfassend nutzen« (S. 13). Die von den Koalitionären richtig gesehene Herausforderung, die KI für den Bildungsbereich bedeutet, lässt sich auch auf Bibliotheken und ihre Dienstleistungen übertragen: »Künstliche Intelligenz wird auch im Bildungsbereich Veränderungen mit sich bringen. Lehrkräfte wollen wir noch stärker im Einsatz digitaler Medien und neuer Technologien wie Künstlicher Intelligenz aus- und fortführen, um künftige Aufgaben und Prüfungsformate im Zusammenhang mit KI zu erproben« (S. 13).

Anmerkungen

- 1 Fundstelle: <https://spd-land-bremen.de/Binaries/Binary8460/Koalitionsvertrag-2023-final-mit-U.pdf> [Zugriff am: 15. Januar 2024].
- 2 Fundstelle: https://www.csu.de/common/download/Koalitionsvertrag_2023_Freiheit_und_Stabilitaet.pdf [Zugriff am: 15. Januar 2024].

Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, Leitender Direktor, Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de